

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Mit Wirkung vom 5. Juni 2020 hat der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern das Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in einer umfassenden Novelle neu gefasst. Im Lichte der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus hat der Landesgesetzgeber neue Befugnisse zur präventiv-polizeilichen Aufklärung und Verhinderung von schweren Straftaten normiert sowie bestehende Befugnisse erweitert.

Ferner wurde im 3. Abschnitt des SOG M-V die Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.<sup>1</sup>

Mit § 116 hat der Gesetzgeber schließlich einen Evaluierungsauftrag normiert. Danach berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die erzielten Wirkungen der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 5. Juni 2020 vorgenommenen Änderungen. Aus diesem Evaluierungsbericht (Drucksache 8/4496) sowie einer darüber hinausgehenden umfassenden Praxisabfrage ergeben sich Änderungsbedarfe für das SOG M-V, welchen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf begegnet werden soll.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36).

Im Einzelnen:

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet die unterzeichnenden Staaten dazu, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt zu ergreifen. Häusliche Gewalt umfasst dabei nach der Legaldefinition der Istanbul-Konvention alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushaltes oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Zu den Maßnahmen gehören etwa Sofortschutzmaßnahmen durch Kontakt- und Näherungsverbote und Maßnahmen, welche sekundäre Viktimisierung der Opfer verhindern. Das Kriminalitätsfeld der häuslichen Gewalt bleibt anhaltend relevant. Im Jahr 2023 war in Mecklenburg-Vorpommern mit 2.098 Straftaten ein Zuwachs von 6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die spezifischen Rahmenbedingungen dieses Feldes bedürfen spezieller Befugnisse, welche der Polizei ermöglichen, Opfern häuslicher Gewalt frühzeitig zu helfen und weitere, auch schwere Straftaten zu verhindern.

Im mit Wirkung vom 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Gesetz hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>2</sup> gemeinsam innerhalb des 3. Abschnittes des SOG M-V umzusetzen. So wurde insbesondere mit § 25 Absatz 1 bis 4 SOG M-V umfassend von den Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht, um zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 einen möglichst einheitlichen Rechtsmaßstab herzustellen. Es sollte damit ermöglicht werden, im Bereich des SOG M-V ein weitgehend einheitliches Regelungssystem für den Datenschutz zu schaffen, das insbesondere dazu beiträgt, Vollzugsdefiziten aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Verordnung und Richtlinie entgegenzuwirken (Drucksache 7/3694 S. 149).

Wie sich jedoch gezeigt hat, führte diese Umsetzung zu einer verringerten Anwendungsfreundlichkeit und zu Verständnisproblemen bei den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern. Es bedarf daher einer Neukonzeption der Umsetzung der unionsrechtlichen Datenschutzvorschriften, welche gleichsam den europarechtlichen Anforderungen genügt und die Verständlichkeit, insbesondere des SOG M-V, wahrt.

Der Begriff der „im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr“ in § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V ist zwar schon lange Zeit im SOG M-V normiert, er führt jedoch aufgrund seiner sperrigen Formulierung und der Abgrenzung zu anderen Gefahrenbegriffen zu Problemen, insbesondere in der föderalen Kooperation mit den Polizeibehörden anderer Länder oder des Bundes.

Darüber hinaus hat die Evaluierung des SOG M-V diverse Praxisbedarfe aufgezeigt.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 20.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Die Hundehalterverordnung wird derzeit durch die Generalklausel des § 17 Absatz 1 SOG M-V getragen. Diese ermächtigt zur grundsätzlichen Regelung dieses Sachbereiches. Für ein zeitgerechtes und problemadäquates Behandeln dieses Rechtsgebietes bedarf es jedoch spezieller Halterpflichten und ordnungsbehördlicher Kompetenzen, für welche die Generalklausel in § 17 nicht mehr ausreichend ist.

Die Standortdatenortung über Mobiltelefone insbesondere von vermissten, hilflosen oder suizidgefährdeten Personen oder von Personen, welche die Notrufnummer 110 wählen, ist ein wesentlicher Teil des polizeilichen Arbeitsalltages. Da es hier regelmäßig um besonders zeitkritische Einsatzlagen geht, sind sämtliche Verfahrenshürden bei der Beantragung des Abrufs von Standortdaten wesentliche Einschnitte in der Effektivität der Aufgabenerfüllung. Ferner limitiert die gerade in weitläufigen Räumen ungenaue Triangulierung die Auffindbarkeit der den Notruf absetzenden Person und führt somit zu einem problematischen Zeitverzug.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Novelle wurde auch die Möglichkeit der Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen geschaffen, um sowohl den Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten als auch der in Gewahrsam genommenen Person sicherzustellen. Diese Möglichkeit wurde von der Praxis ausdrücklich begrüßt. Da die Norm nach der aktuellen Fassung jedoch eine jedenfalls konkretisierte Gefahr erfordert, gibt es immer wieder Situationen, bei denen die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und die in Gewahrsam genommene Person aufeinandertreffen, ohne dass die Kamera eingeschaltet werden dürfte. Dadurch kann es passieren, dass körperliche Auseinandersetzungen in dieser äußerst vulnerablen Situation nicht mehr sicher rekonstruierbar sind.

## **B Lösung**

Zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse bedarf es folgender Gesetzesänderungen:

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt eine Neufassung des SOG M-V. Diese enthält im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

### a) Umbenennung der „im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr“

Die „im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr“ in § 3 Absatz 3 Nummer 1 wird nach dem Vorbild anderer Bundesländer und des Bundespolizeigesetzes zur „Gefahr“ umbenannt, um die Anwendung zu erleichtern.

### b) Anpassungen zur verbesserten Anwendungsfreundlichkeit der Umsetzung der EU-Datenschutzvorschriften

Wie ausgeführt, ergibt sich aus der Evaluation des SOG M-V die Notwendigkeit, die Umsetzung der EU-Datenschutzvorschriften anwendungsfreundlicher zu gestalten. Der dritte Abschnitt wird daher wie folgt geändert:

- Streichung von § 25 Absatz 1 bis 4 SOG M-V

## c) Verbesserung der Maßnahmen zur Abwehr häuslicher Gewalt

Zur Sicherstellung der effektiven Unterbindung und Bekämpfung häuslicher Gewalt bedarf es erweiterter Befugnisse für die Landespolizei. Diese wirken zusammen in einem ganzheitlichen Maßnahmenpaket. Hierzu gehören:

- die Erweiterung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes (§ 52a),
- ergänzende Verhaltensauflagen in Fällen häuslicher Gewalt (§ 52b),
- die Einführung eines Kontaktverbotes auch mit Fernkommunikationsmitteln sowie eines Näherungsverbotes (§ 52c),
- die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch auf Fälle häuslicher Gewalt (§ 52d),
- die Einführung von Fallkonferenzen (§ 52e),
- die Erweiterung der Datenübermittlung an Interventionsstellen (§ 52f),
- die Möglichkeit operativer Opferschutzmaßnahmen einschließlich Erstellung von Tarndokumenten (§ 52g),
- die Einführung von Bußgeldtatbeständen bei Missachtung der Anordnungen nach §§ 52 bis 52c.

## d) Einführung einer spezialgesetzlichen Verordnungsermächtigung für die Hundehalterverordnung (§ 17)

Zur effektiven ordnungsbehördlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden bedarf es zusätzlicher Halterpflichten wie beispielsweise der Pflicht zur Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung der Halterin bzw. des Halters. In diesem Fall braucht es eine spezialgesetzliche Verordnungsermächtigung, da die Generalklausel aus §§ 13, 17 SOG M-V diese Pflichten aus Gründen der Normenklarheit und -bestimmtheit nicht trägt.

## e) Anpassung der sachlichen Zuständigkeit der Polizei für die Strafverfolgungsvorsorge (§ 7)

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 (BVerfGE 165, 1) ist eine Klarstellung der in § 7 Absatz 1 Nummer 4 geregelten Zuständigkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

## f) Klarstellung und Erweiterung der Generalklausel (§ 13)

In § 13 fehlt derzeit die Gefahrenschwelle. Diese ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel mit § 16, welcher jedoch nur für Verwaltungsakte und nicht für Realakte gilt. Es ist daher eine Klarstellung und Neukonzeption der Generalklausel erforderlich.

## g) Einführung einer klarstellenden Regelung zur Standortdatenlokalisierung bei der Notrufnummer 110 (§ 27 Absatz 6)

Ergänzend zu § 33d Absatz 1, 2 wird zur Nachverfolgung von Notrufen mittels AML-Technologie eine klarstellende Rechtsgrundlage in § 27 Absatz 6 geschaffen, welche der Polizei ermöglicht, Standortdaten bei eingehenden Notrufen auf die Notrufnummer 110 abzurufen.

#### h) Erweiterung der Videoüberwachung in Gewahrsam (§ 32 Absatz 9)

Die Möglichkeit der Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen wird an eine differenzierte Eingriffsschwelle gekoppelt. Danach ist die Videoüberwachung bei Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten künftig grundsätzlich möglich, während sie im Übrigen weiterhin nur bei einer hinreichend konkretisierten Gefahr zulässig ist.

#### i) Erleichterung der Standortdatenlokalisierung bei hilflosen, gefährdeten oder vermissten Personen in § 33d

Die Verkehrs- und Standortdaten in § 33d Absatz 2 werden normativ getrennt. Für die Standortdatenortung von hilflosen, gefährdeten oder vermissten Personen wird die Anordnungsbefugnis nach dem Vorbild anderer Länder auf die Leitung der Polizeibehörde und eine besonders beauftragte Beamtin bzw. einen besonders beauftragten Beamten übertragen und aufgrund der geringen grundrechtlichen Eingriffsintensität künftig auf einen Richter vorbehalt verzichtet, um die polizeiliche Aufgabenerfüllung in zeitkritischen Lagen deutlich zu effektivieren.

### **C Alternativen**

Keine.

Die mit diesem Gesetzentwurf ergänzten Befugnisse sind notwendig, um eine zeitgerechte und effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen und die Ergebnisse des Evaluationsprozesses umzusetzen.

### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Gesetzesänderung ist notwendig, da seit Inkrafttreten des SOG M-V vor dem Hintergrund des alarmierenden Anstiegs häuslicher Gewalt weiterer Regelungsbedarf entstanden ist. In praktischer Hinsicht zeigt sich die Notwendigkeit, auf diese Veränderungen mit polizeirechtlichen Maßnahmen zu reagieren. Auch zahlreiche andere Bundesländer haben die Regelungsnotwendigkeit erkannt, sodass sich insbesondere die Ergänzung der täterbezogenen Maßnahmen zum Schutz Betroffener in das Gesamtbild der aktuellen Gesetzgebung einfügt und der Harmonisierung der polizeirechtlichen Gesetzgebung dient.

Weiterer Regelungsbedarf ergab sich aus der Evaluation des Gesetzes, in der das Erfordernis der Gesetzesvereinfachung zur Erhöhung seiner Praxistauglichkeit festgestellt worden ist.

## **E     Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1.     Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Der Gesetzentwurf kann finanzielle Mehraufwendungen für den Landeshaushalt zur Folge haben, die im Rahmen vorhandener Mittel des Einzelplans 04 zu decken sind.

Die Mehrkosten resultieren hauptsächlich aus der Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Domestic Violence Technik (Spanisches Modell). Die Höhe wird von der Anzahl der praktischen Anwendungsfälle abhängen. Diese wird als gering eingeschätzt, da die Anordnung auf Hochrisikofälle beschränkt ist.

Ferner wird die Möglichkeit des Abrufs der Standortdaten aus dem AML-Endpunkt des Landes Baden-Württemberg Kosten verursachen. Diese werden über eine Verwaltungsvereinbarung der Teilnehmerländer verteilt und sind derzeit in der Höhe noch nicht quantifizierbar.

Im Übrigen enthalten die Neuregelungen haushaltsneutrale Befugnisse.

### **2.     Vollzugaufwand**

Durch die Umsetzung des Regelungskomplexes zur häuslichen Gewalt werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare personelle Ressourcen gebunden. Generell gilt, dass der Bedarf personeller Ressourcen im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel gedeckt wird und gegebenenfalls durch Organisationsmaßnahmen und Personalentwicklungsmaßnahmen kompensiert werden soll.

#### **a) Vollzugaufwand bei den Polizeibehörden**

Für die Polizei bedeutet die Gesetzesänderung in überschaubarem Umfang einen Mehraufwand, soweit es um die Umsetzung der Anordnungen, die Kontrolle der Wohnungsverweisungen, die Datenübermittlung an die Interventionsstellen sowie die Überwachung mittels der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gehen wird. Mehraufwand kann auch durch die Maßnahmen des operativen Opferschutzes entstehen.

Demgegenüber werden mit dem Gesetzentwurf auch Einsparungen erreicht. So werden durch die neu geschaffene Möglichkeit zur Nachverfolgung von Notrufen mittels AML-Technologie (§ 27 Absatz 6) personelle Ressourcen der Polizei geschont.

#### **b)     Vollzugaufwand bei der Justiz**

Für die Justiz entsteht geringer Mehraufwand durch die Verpflichtung, die Polizei über eine Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz zu informieren. Die Erweiterung der Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle häuslicher Gewalt kann wegen des Richtervorbehaltes ebenfalls zu Mehraufwand führen. Da dies jedoch auf Hochrisikofälle beschränkt ist, dürfte die Anzahl der Fälle gering sein.

Die Übertragung der bisher unter Richtervorbehalt stehenden Anordnungsbefugnis für die Standortdatenortung von hilflosen, gefährdeten oder vermissten Personen auf polizeiliche Stellen (§ 33d Absatz 4 Satz 4) entlastet hingegen die Gerichte.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Eventuelle Mehraufwände sind im Verhältnis zu der angestrebten deutlichen Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt Betroffener vertretbar. Ein etwaiger zusätzlicher Aufwand kann sich langfristig durch die damit verbundene Verhütung andernfalls stattfindender neuer Polizeieinsätze, Entlastung der Interventionsstellen sowie Reduzierung von Fällen von Kindswohlgefährdungen bei Jugendämtern teilweise kompensieren.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 15. Oktober 2025

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. Oktober 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

**Simone Oldenburg**

## ENTWURF

### eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 16 Allgemeine Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung; Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verordnungen“.

d) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Vorschriften über die Anwendbarkeit anderer Gesetze“.

e) Die Angabe zu Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 1

Besondere Maßnahmen der Polizei und der Ordnungsbehörden (§§ 50 – 67)

§ 50 Vorladung

§ 50a Verfahren bei der Vorführung

§ 51 Meldeaufgabe

§ 52 Platzverweisung, Aufenthalts- und Betretungsverbot

§ 52a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

§ 52b Verhaltensaufgaben

§ 52c Kontakt- und Näherungsverbot

- § 52d Elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz gefährdeter Personen
- § 52e Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien (Fallkonferenzen)
- § 52f Datenübermittlung zum Zwecke der Beratung der gefährdeten Person;  
Verordnungsermächtigung
- § 52g Operativer Opferschutz
- § 52h Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Durchsuchung von Personen und Verfahren
- § 54 Untersuchung von Personen und Verfahren
- § 55 Gewahrsam von Personen
- § 56 Verfahren bei amtlichem Gewahrsam
- § 57 Durchsuchung von Sachen
- § 58 Verfahren bei der Durchsuchung von Sachen
- § 59 Betreten und Durchsuchung von Räumen
- § 60 Verfahren bei der Durchsuchung von Räumen
- § 61 Sicherstellung von Sachen
- § 62 Verfahren bei der Sicherstellung von Sachen
- § 63 Amtliche Verwahrung
- § 64 Verwertung, Vernichtung
- § 65 Verfahren bei der Wegnahme einer Person
- § 66 Verfahren bei der Zwangsräumung
- § 67 Übertragung des Eigentums“.

f) Die Angabe zu § 111 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 111 Androhung unmittelbaren Zwangs“.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;“.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „Staates.“ durch die Angabe „Staates;“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. dringende Gefahr:

eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;

5. abstrakte Gefahr:

eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr gemäß der Nummer 1 darstellt.“

3. § 7 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).“

4. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**„§ 13  
Allgemeine Befugnisse**

Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften die Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei besonders regeln.“

5. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

**„§ 16  
Allgemeine Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung;  
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landes-, Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von abstrakten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung).

(2) Die Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Landes werden von den Landesbehörden, die der Landkreise werden vom Landrat erlassen (Kreisverordnungen). Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kreisfreier Städte stehen Kreisverordnungen gleich.

(3) Die Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte, der amtsfreien Gemeinden und der Ämter (Stadt-, Gemeinde- und Amtsverordnungen) werden vom Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Amtsvorsteher für das Gemeinde- oder Amtsgebiet oder für Teile von ihnen erlassen.

(4) Landesordnungsbehörden dürfen Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Landesteile, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist. Die Kreisordnungsbehörden dürfen Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den Landkreis oder für Gebiete, die mehr als eine Gemeinde umfassen, geboten ist.“

6. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

**„§ 17**

**Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde; Verordnungsermächtigung**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt in einer Rechtsverordnung Gebote und Verbote für das Halten und Führen gefährlicher Hunde. Es regelt in der Rechtsverordnung nach Satz 1 auch, welche Hunde als gefährliche Hunde gelten.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren oder seinen gefährlichen Hund nachweisen muss.

(3) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche Eignung begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde verlangen, dass die Halterin oder der Halter für die Erlaubnis zum Führen oder Halten eines gefährlichen Hundes ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über ihre oder seine körperliche Eignung vorlegt. Für die Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung zum Zwecke des Nachweises der gesundheitlichen Eignung nach Satz 1 dürfen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeitet werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die in ihnen enthaltenen Gebote und Verbote mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden können.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 19**

**Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verordnungen“.**

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 25**

**Vorschriften über die Anwendbarkeit anderer Gesetze“.**

b) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.

c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 1 und 2.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Polizei kann bei einer Gefahr für Leib oder Leben zur Nachverfolgung des Notrufes auch ohne Wissen der betroffenen Person die nach Anwahl der Notrufnummer 110 angefallenen Standortdaten eines mobilen Telekommunikationsendgerätes durch Abruf im automatisierten Verfahren erheben. Darüber hinaus darf die Polizei die Standortdaten nach Satz 1 erheben, wenn die betroffene Person dafür ihr Einverständnis gibt. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr verarbeitet werden.“

10. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.

11. § 32 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Die Polizei kann in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen und weiterverarbeiten, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person oder von anwesenden Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist. Befindet sich keine Polizeivollzugsbeamtin und kein Polizeivollzugsbeamter in dem Gewahrsamsraum der festgehaltenen Person, darf die Polizei durch die offene Anfertigung von Bildaufzeichnungen personenbezogene Daten nur erheben und weiterverarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der dort befindlichen Personen gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Schutz der Intimsphäre der festgehaltenen Person ist zu wahren.“

12. In § 32a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „im Einzelfall bevorstehende“ gestrichen.

13. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehende“ gestrichen.

14. § 33b Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

15. In § 33c Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehende“ gestrichen.

## 16. § 33d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehende“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich auf

1. die Inhalte und Umstände der Telekommunikation sowie
2. Verkehrsdaten im Sinne des § 9 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und
3. Standortdaten im Sinne des § 3 Nummer 56 des Telekommunikationsgesetzes

beziehen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei auch Auskunft über die Verkehrs- und Standortdaten in einem zurückliegenden Zeitraum verlangen. Die Erhebung aller in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten (Funkzellenabfrage) ist nicht zulässig. Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 sind auf den jeweils im Einzelfall erforderlichen Umfang zu begrenzen.“

- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Maßnahmen bedürfen der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde. Bei Gefahr im Verzug für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann die Leitung der zuständigen Polizeibehörde oder eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder ein von ihr besonders beauftragter Beamter die Maßnahme anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 2 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Abweichend von Satz 1 darf eine Maßnahme nach Absatz 1, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person durch Erhebung der Standortdaten (Absatz 2 Buchstabe c) gerichtet ist, durch die Leitung einer Polizeibehörde oder einer besonders von ihr beauftragten Beamtin oder einem besonders beauftragten Beamten angeordnet werden. Die nach Satz 4 erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Schutz der vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen genutzt werden.“

17. In § 33e Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.

## 18. § 33h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
19. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
20. Nach § 37a Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dürfen außerdem zu Zwecken der Aus- und Fortbildung Daten aus öffentlichen Quellen erhoben werden.“
21. In § 39b Absatz 2 wird die Angabe „Verfahren“ durch die Angabe „Abrufverfahren“ ersetzt.
22. In § 41 Nummer 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
23. § 42 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
- „(6) Auf die Verfahrensbeschreibung soll im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der verantwortlichen Stelle (§ 45c) Bezug genommen werden.“
24. In § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
25. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.
26. § 45c Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Bei Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nach § 42 Absatz 3 sind im Verzeichnis alle verantwortlichen Stellen zu benennen.“
27. In § 48h Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

28. § 49 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) den §§ 125a, 180a, 181a, 224, 232, 232a, 232b, 233, 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 267, 283, 283a und 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,“.

b) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) den § 96 Absatz 2 und § 97 des Aufenthaltsgesetzes.“

29. In § 50 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.

30. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:

**„§ 50a  
Verfahren bei der Vorführung**

(1) Kommt eine Person der gesetzlichen Verpflichtung, vor einer Behörde zu erscheinen, auf Vorladung nicht nach, so kann sie vorgeführt werden, wenn hierauf in der Vorladung hingewiesen worden ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann eine Person vorgeführt werden, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschrift einer Behörde vorzustellen ist, die Vorstellung aber unterblieben ist.

(2) Die vorgeführte Person darf nicht länger als bis zum Ende der Amtshandlung, zu der sie vorgeladen war, festgehalten werden. Spätestens am Ende des Tages nach der Vorführung ist sie zu entlassen.

(3) § 56 gilt entsprechend.“

31. Die §§ 51 bis 52b werden durch die folgenden §§ 51 bis 52b ersetzt:

**„§ 51  
Meldeauflage**

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person eine Straftat begehen wird, kann sie durch die Polizei verpflichtet werden, an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten in einer bestimmten Polizeidienststelle zu erscheinen (Meldeauflage). Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des § 67a Absatz 1 vorliegen. Soweit der Zweck der Meldeauflage oder anderer im Zusammenhang mit der Anordnung stehenden Maßnahmen nicht gefährdet wird, kann mit Zustimmung der betroffenen Person auch eine inländische Polizeidienststelle außerhalb ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes bestimmt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur durch die Leitung der zuständigen Polizeibehörde oder durch eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten angeordnet werden. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 darf nur die Leitung der zuständigen Polizeibehörde anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich der Polizeidienststelle, bei der sich die Person zu melden hat, und
3. die Gründe.

(4) Die Meldeauflage ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf unter Berücksichtigung der Art und Schwere der zu verhütenden Straftat keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Lebensführung der betroffenen Person haben. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

(5) Das Gebot ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Eine Verlängerung bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe des Absatzes 3 auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde; der Antrag muss die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.

(6) Eine nach Absatz 1 Satz 2 angeordnete Meldeauflage geht der nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Meldeauflage vor, soweit sie sich entgegenstehen. Gleiches gilt in Bezug auf ein nach § 52 angeordnetes Aufenthalts- und Betretungsverbot.

## **§ 52**

### **Platzverweisung, Aufenthalts- und Betretungsverbot**

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat, die keine terroristische Straftat nach § 67c ist, begehen wird, kann die Polizei ihr untersagen, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 dürfen nur durch die Leitung der zuständigen Polizeibehörde oder eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten angeordnet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die betroffene Person (§ 3 Absatz 4 Nummer 1) mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich einer Bezeichnung der örtlichen Bereiche, die die betroffene Person nicht betreten oder in denen sich die betroffene Person nicht aufhalten darf, und
3. die Gründe.

(5) Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.

(6) Das Verbot ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Eine Verlängerung bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe des Absatzes 4 auf Antrag der Leitung der zuständigen Ordnungs- oder Polizeibehörde; der Antrag muss die Angaben nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.

(7) Die Polizei unterrichtet die jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörden unverzüglich über ein nach dieser Vorschrift angeordnetes Aufenthalts- und Betretungsverbot.

### **§ 52a**

#### **Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot**

(1) Die Polizei kann in Fällen häuslicher Gewalt eine betroffene Person für die Dauer von bis zu 14 Tagen ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Bewohnerinnen oder Bewohnern derselben Wohnung (gefährdete Personen) abzuwenden. Eine Verlängerung um bis zu zehn Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen.

(2) Die Polizei weist die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz hin. Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert die Polizei die Maßnahme um bis zu weitere zehn Tage. Im Falle eines Antrags auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung endet die nach Absatz 1 verfügte polizeiliche Maßnahme bereits mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht informiert unverzüglich die örtlich zuständige Polizeidienststelle über eine entsprechende Antragstellung sowie seine Entscheidung.

(3) Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Die Möglichkeit der Anordnung ergänzender Maßnahmen bleibt unberührt. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(4) Die von einer Maßnahme nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 betroffene Person ist verpflichtet, der Polizei zum Zwecke der Zustellung unverzüglich eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Kommt die betroffene Person der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, kann die Polizei gemäß § 108 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich zustellen.

(5) Die Leitung der zuständigen Polizeibehörde wird unverzüglich über die Anordnung oder die Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 informiert. § 52 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. Die Einhaltung eines erteilten Rückkehrverbots nach Absatz 1 ist während seiner Geltung mindestens einmal durch die Polizei zu kontrollieren.

(6) Die Polizei informiert die gefährdete Person unverzüglich über die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 angeordneten Maßnahmen und übermittelt ihr die Angaben nach Absatz 4.

#### **§ 52b Verhaltensauflagen**

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sich die von § 52a Absatz 1 Satz 1 betroffene Person in absehbarer Zeit erneut in einen alkoholisierten oder anderen substanzberauschten Zustand versetzen wird und für die Dauer dieses Zustands erneut eine Gefahr im Sinne des § 52a Absatz 1 Satz 1 absehbar ist, so kann die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt der betroffenen Person untersagen, sich in alkoholisiertem oder anderem substanzberauschten Zustand in der Wohnung oder deren unmittelbaren Umgebung aufzuhalten. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Leitung der zuständigen Polizeibehörde wird unverzüglich über die Anordnung informiert.

(2) Die Polizei informiert die gefährdete Person unverzüglich über die nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Maßnahmen.“

32. Nach § 52b werden die folgenden §§ 52c bis 52h eingefügt:

#### **„§ 52c Kontakt- und Näherungsverbot**

(1) Einer betroffenen Person kann in Fällen häuslicher Gewalt untersagt werden,  
1. Kontakt zu einer gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen und  
2. Zusammentreffen mit einer gefährdeten Person herbeizuführen,  
wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person erforderlich ist.

(2) Die Maßnahme kann für eine Dauer von maximal 14 Tagen angeordnet werden. Eine einmalige Verlängerung um bis zu zehn Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. § 52a Absatz 2 und 5 gilt entsprechend.

**§ 52d****Elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz gefährdeter Personen**

(1) In Fällen häuslicher Gewalt sind Maßnahmen nach § 67a Absatz 1 Satz 1 gegenüber einer betroffenen Person zulässig, wenn die Überwachung und die Datenverwendung zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 52a Absatz 1 oder § 52c getroffenen Maßnahme unerlässlich ist, weil

1. die betroffene Person wiederholt solchen zuwidergehandelt hat,
2. ihr individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erheblich gefährdet und
3. die Kontrolle auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

(2) § 67a Absatz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Mit Einwilligung (§ 26) einer gefährdeten Person kann dieser zu ihrem Schutz ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie den Standort der gefährdeten Person automatisiert verarbeitet und miteinander abgleicht, soweit von der betroffenen Person eine Bedrohung für die gefährdete Person ausgeht. Der gefährdeten Person soll über das technische Mittel aus Satz 1 ein Warnsignal gegeben werden, wenn sich die betroffene Person in ihrer Nähe befindet. Darüber hinaus soll die gefährdete Person soweit technisch möglich keine weiteren Informationen über den Standort der betroffenen Person erhalten.

**§ 52e****Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien (Fallkonferenzen)**

(1) Die Polizei kann in Fällen häuslicher Gewalt zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und nicht öffentlichen Stellen zusammenarbeiten. Hierzu zählen insbesondere die Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und die Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien. Soweit nicht öffentliche Stellen mitwirken, ist hierfür die Zustimmung der gefährdeten Person erforderlich.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen darf die Polizei personenbezogene Daten, die sie in dem konkreten Einzelfall zulässig erhoben hat, verarbeiten, sofern dies auf der Grundlage einer polizeilichen Risikoprognose zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person angemessen ist.

**§ 52f**  
**Datenübermittlung zum Zwecke der Beratung der gefährdeten Person;**  
**Verordnungsermächtigung**

(1) Die Polizei übermittelt in Fällen häuslicher Gewalt die zur Kontaktaufnahme und die zum Zweck der Unterbreitung eines Beratungsangebotes erforderlichen personenbezogenen Daten an die zuständige, von dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium anerkannte Interventionsstelle

1. im Falle eines Aufenthalts- und Betretungsverbots nach § 52 Absatz 2,
2. im Falle einer Wohnungsweisung oder eines Rückkehrverbots nach §52a Absatz 1,
3. im Falle eines Kontakt- oder Näherungsverbots nach § 52c Absatz 1,
4. unter den Voraussetzungen von § 1 des Gewaltschutzgesetzes oder
5. bei einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person.

Sind ausschließlich Minderjährige gefährdet oder betroffen, findet die Datenübermittlung nach Satz 1 nicht statt.

(2) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 zum Zweck der Unterbreitung eines Beratungsangebotes enthält personenbezogene Daten der gefährdeten und der betroffenen Personen und Angaben über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt. Die Datenübermittlung kann auch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, wie insbesondere Gesundheitsdaten. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung:

1. Art und Umfang der von der Polizei an die Interventionsstellen zu übermittelnden personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die von den Interventionsstellen zum Zweck der Unterbreitung eines Beratungsangebotes benötigt werden, und
2. die Anforderungen an die Sicherheit der Datenübermittlung von der Polizei an die Interventionsstellen.

(3) Die Polizei informiert die gefährdete Person über die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Interventionsstelle, die Freiwilligkeit der Beratung und über ihr Recht, bei der Interventionsstelle die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu beantragen.

**§ 52g**  
**Operativer Opferschutz**

(1) Die Polizei kann für eine Person Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern sowie die geänderten personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn

1. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist und
2. die Person für die Schutzmaßnahme geeignet ist und
3. die Person der Schutzmaßnahme zustimmt.

Maßnahmen nach Satz 1 können auf Angehörige der Person und ihr sonst nahestehende Personen erstreckt werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist und die Personen den Maßnahmen zustimmen.

(2) Personen nach Absatz 1 dürfen unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) § 33 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 6 Satz 1 und 3 finden Anwendung auf diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 betraut sind, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Leitung der zuständigen Polizeibehörde oder durch die von ihr besonders beauftragte Beamtin oder den von ihr besonders beauftragten Beamten angeordnet.

### **§ 52h Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 52 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 52a Absatz 1 Satz 1,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 52b Absatz 1 Satz 1 oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 52c Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die die jeweilige Anordnung nach Absatz 1 erlassen hat.“

33. In § 53 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehende“ gestrichen.

34. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehende“ gestrichen.

b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach den § 52 Absatz 1 und 2, § 52a Absatz 1, § 52b Absatz 1, § 52c Absatz 1, §§ 67a oder 67b durchzusetzen.“

35. In § 59 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 50a“ ersetzt.

36. § 111 wird durch den folgenden § 111 ersetzt:

**„§ 111  
Androhung unmittelbaren Zwangs**

(1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist dieser anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung vor dem Schusswaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schusswaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist vor Anwendung unmittelbaren Zwangs dieser möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Vor Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge bedarf es stets einer Androhung; die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen. Bei Gebrauch von technischen Sperren und Einsatz von Dienstpferden kann von der Androhung abgesehen werden.“

**Artikel 2  
Einschränkung des Grundrechts**

Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

EU Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

## Begründung:

### I. Allgemeiner Teil

Zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), der Ergebnisse der SOG-Evaluation sowie zur Schaffung eines zeitgerechten und anwendungsfreundlichen Polizeirechtes werden mit diesem Gesetz folgende Änderungen vorgenommen:

#### Neufassung des Gefahrenbegriffes

Der Begriff der „im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr“ in § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V ist zwar schon lange Zeit im SOG M-V normiert, er führt jedoch aufgrund seiner sperrigen Formulierung und der Abgrenzung zu anderen Gefahrenbegriffen zu Problemen, insbesondere in der föderalen Kooperation mit den Polizeibehörden anderer Länder oder des Bundes. Als Lösung dazu wird der Begriff umgeformt und in Anlehnung an den Gefahrenbegriff des Bundespolizeigesetzes nunmehr lediglich als „Gefahr“ bezeichnet. Ferner erfolgt hiermit eine inhaltliche Anpassung an die materiellen Anforderungen der konkreten Gefahr in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

#### Maßnahmen gegen häusliche Gewalt

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Staaten dazu, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt zu ergreifen. Dazu gehören etwa Sofortschutzmaßnahmen durch Kontakt- und Näherungsverbote und Maßnahmen, welche sekundäre Viktimisierung der Opfer verhindern. Das Kriminalitätsfeld der häuslichen Gewalt bleibt anhaltend relevant. Im Jahr 2023 war in Mecklenburg-Vorpommern mit 2.098 Straftaten ein Zuwachs von 6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die spezifischen Rahmenbedingungen dieses Feldes bedürfen spezieller Befugnisse, welche der Polizei ermöglichen, Opfern häuslicher Gewalt frühzeitig zu helfen und weitere, auch schwere Straftaten zu verhindern. Hierzu werden mit dem folgenden Gesetzentwurf verschiedenste Instrumente etabliert, welche den speziellen Rahmenbedingungen dieses Kriminalitätsfeldes Rechnung tragen und insbesondere in Hochrisikofällen der Polizei ermöglichen, einen wirksamen Opferschutz sicherzustellen.

#### Verbesserung der Standortdatenlokalisierung

Die Möglichkeit der Ortung von Mobilfunkgeräten hat eine enorme Relevanz im polizeilichen Arbeitsalltag, insbesondere in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern. Sie ermöglicht das Auffinden von vermissten, hilflosen oder suizidalen Personen sowie die Rückverfolgung von Notrufen. Häufig geht es in diesen Fällen um sehr zeitkritische Szenarien, in denen ein schnelles Einschreiten notwendig ist und jede Verzögerung vermieden werden sollte, um die Gefährdung für Leib oder Leben der betroffenen Personen schnellstmöglich abzuwehren. Mit dem vorliegenden Gesetz soll sowohl die Standortdatenlokalisierung über die präzisere Ortungstechnologie AML als auch die vereinfachte Ortung von vermissten, hilflosen oder suizidalen Personen ermöglicht werden.

## Sonstige Änderungen

Darüber hinaus werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Änderungen vorgenommen, um ein modernes und anwendungsfreundliches Polizeirecht zu gewährleisten sowie die Ergebnisse der Evaluation und des SOG-Symposiums umzusetzen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Aufgrund der erfolgten redaktionellen und inhaltlichen Normenänderungen sowie der Ergänzung von Normen zur häuslichen Gewalt bedarf es der Anpassung von Zählbezeichnungen und Überschriften von Paragrafen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3)**

Die Legaldefinition der Gefahrenbegriffe wird teilweise geändert, ferner werden sowohl die dringende Gefahr (bisher in § 33c Absatz 1) als auch die abstrakte Gefahr nunmehr ausdrücklich in der zentralen Definitionsnorm in § 3 Absatz 3 legaldefiniert.

#### **Zu Nummer 2 Buchstabe a (Nummer 1)**

Die konkrete Gefahr in § 3 Absatz 3 Nummer 1 wird inhaltlich aktualisiert und der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Gesetzlich verankert ist dabei die notwendige Konkretisierung des Schadensereignisses in der sachlichen, zeitlichen und personellen Dimension (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 164).

Zugleich erfolgt auch eine begriffliche Anpassung der konkreten Gefahr. Die bisherige Bezeichnung als „im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr“ wird durch den weniger sperrigen Begriff der „Gefahr“ ersetzt. Hierdurch erfolgt eine Harmonisierung hin zu anderen Landespolizeigesetzen, wodurch die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern aufgrund steigender begrifflicher Übereinstimmungen erleichtert wird. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung des Begriffes „bevorstehend“ auch potenziellen Anwendungsfehlern begegnet, die in Anbetracht der sonstigen gesetzlichen Verwendung von „bevorstehend“ aufkommen könnten. Dieser erfordert regelmäßig ein besonders hohes und über die konkrete Gefahr hinausgehendes Maß an zeitlicher Nähe (vgl. exemplarisch Lisken/Denninger PolR-HdB/Graulich, 7. Aufl. 2021, E. Rn. 147).

#### **Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 und 5)**

Die dringende Gefahr wurde bisher in § 33b Absatz 1 Satz 3 als materielle Voraussetzung der akustischen Wohnraumüberwachung normiert. Mit dieser Änderung wird die Legaldefinition aus systematischen Gründen in die allgemeine Definitionsnorm der Gefahrenbegriffe in § 3 Absatz 3 Nummer 4 überführt.

§ 3 Absatz 3 Nummer 5 erhält nunmehr eine eigenständige Legaldefinition der abstrakten Gefahr. Diese war polizeirechtlich insbesondere als Voraussetzung der Gefahrenabwehrverordnung nach § 17 in der Rechtsprechung bereits ohne ausdrückliche Erwähnung der abstrakten Gefahr anerkannt (vgl. z. B. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 14.04.2004 – 4 K 29/00). Durch diese Änderung wird sie nunmehr ausdrücklich im Gesetz aufgeführt, ohne dass damit eine weitergehende Vorverlagerung verbunden wäre.

#### **Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Nummer 4)**

Die Zuständigkeit der Landespolizei für die Strafverfolgungsvorsorge wird präzisiert. Im Sachbereich der Strafverfolgungsvorsorge ist der Landesgesetzgeber aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG befugt, Regelungen zu schaffen, solange und soweit der Bund hiervon nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (vgl. BVerfGE 165, 1 Rn. 165 ff.)

Diesem Grundsatz wird durch die folgende Änderung Rechnung getragen und die Norm daher insoweit präzisiert, dass sich § 7 Absatz 1 Nummer 4 nunmehr explizit auf die Strafverfolgungsvorsorge beschränkt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 13)**

§ 13 bildet derzeit im Zusammenspiel mit § 16 die polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel, welche immer dann zum Einsatz kommt, wenn keine spezielleren Normen existieren. Die Ergänzung um § 16 ist bisher notwendig, da § 13 selbst keine Gefahrenanforderung enthält, weshalb die Gefahrenkategorie aus § 16 Absatz 1 hinzugezogen werden muss. Dieser gilt jedoch lediglich für Verwaltungsakte (§ 16 Absatz 2), nicht jedoch für Realakte. Mit der vorliegenden Änderung wird § 13 um die Gefahr im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 ergänzt, sodass die Norm nunmehr alleine sämtliche materiellen Normbestandteile enthält, um ohne Ergänzungsbedarf als polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel sowohl für Verwaltungs- als auch Realakte fungieren zu können. Auch in anderen Bundesländern wird die Funktion der polizeirechtlichen bzw. polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel durch eine zentrale Norm wahrgenommen (vgl. § 11 HSOG, § 13 SOG LSA, § 17 Absatz 1 ASOG Bln).

#### **Zu Nummer 5 (§ 16)**

Da § 13 nunmehr als eigenständige Generalklausel ohne die Notwendigkeit weiterer Normen fungiert, kann § 16 ersatzlos entfallen. Eine Verkürzung des polizei- und ordnungsbehördlichen Handlungsspielraumes erfolgt damit nicht, da sämtliche Funktionen des § 16 künftig von § 13 wahrgenommen werden.

Die polizeilichen Gefahrenabwehrverordnungen werden daher von § 17 zu § 16 verschoben, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

**Zu Nummer 6 (§ 17)**

Mit § 17 wird die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 441) nunmehr auf eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage gestützt. Dies ermöglicht, den speziellen Gefahren und Rahmenbedingungen dieses Sachgebietes Rechnung zu tragen und zusätzliche Pflichten wie eine Haftpflichtversicherungspflicht und die Pflicht zur Begutachtung durch einen amtsärztlichen Dienst bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung zu schaffen.

Wenngleich bereits die ursprüngliche Generalklausel aus § 17 SOG M-V a. F. für gefahrenabwehrrechtliche Verordnungen eine tragfähige Grundlage für die Hundehalterverordnung darstellte (vgl. z. B. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 14. April 2004 – 4 K 29/00), ist es aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen des Sachgebietes sachgerecht, den individuellen Gefahren durch eine spezialgesetzliche Verordnungsermächtigung Rechnung zu tragen.

Absatz 1 enthält die Verordnungsermächtigung nach Artikel 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er stellt klar, dass die entsprechende Rechtsverordnung grundsätzlich umfassende Gebote und Verbote zum Umgang mit gefährlichen Hunden regelt, und überlässt damit weiterhin dem Ordnungsgeber einen weitgehenden Regelungsspielraum innerhalb der landesverfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 57 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ergänzend wird in Satz 2 klargestellt, dass auch die materiellen Anforderungen an den zentralen Begriff des gefährlichen Hundes durch den Ordnungsgeber auszugestalten sind.

Absatz 2 normiert die Möglichkeit, die Halterin bzw. den Halter, welche bzw. welcher eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes beantragt, zu verpflichten, eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Umgang mit diesem Hund abzuschließen. Durch Hundeangriffe können schwere Personen- und Sachschäden entstehen. Es ist daher geboten, die betroffene Person dahingehend abzusichern, dass die damit einhergehenden Schäden tatsächlich von der verantwortlichen Halterin bzw. dem verantwortlichen Halter ausgeglichen werden können und das Risiko einer eventuellen Zahlungsunfähigkeit der Halterin bzw. des Halters nicht auf die geschädigte Person umzulegen.

Neu hinzugefügt wird in Absatz 3 zudem die Möglichkeit der Datenverarbeitung zur Überprüfung der körperlichen Eignung im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 3 der Hundehalterverordnung durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis. Die körperliche Eignung ist nicht an konkrete Erkrankungen oder Einschränkungen gekoppelt, sondern funktional zu verstehen. Sie beschreibt die Fähigkeit, den betreffenden Hund in jeder Situation so zu beherrschen, dass eine Gefährdung anderer Personen, Sachen oder Tiere unterbunden werden kann.

Zwar war diese Möglichkeit bereits in § 7 Absatz 3 der Hundehalterverordnung vorgesehen, es fehlte jedoch aus unionsrechtlichen Gründen eine explizite Verarbeitungsbefugnis für die damit einhergehende Verarbeitung der Gesundheitsdaten als besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Eine solche wurde hiermit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Die Verarbeitung beschränkt sich auf das zur Feststellung der körperlichen Eignung für das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes Notwendige und darf nur bei tatsächengestützten Zweifeln an der körperlichen Eignung der Halterin oder des Halters durchgeführt werden. Sie ist aus Gründen des erheblichen öffentlichen Interesses zulässig, da durch eine körperlich nicht geeignete Halterin oder Führerin bzw. einen nicht körperlich geeigneten Halter oder Führer eines gefährlichen Hundes schwere Gefahren für das Individualrechtsgut des Leibes anderer Personen bestehen, wenn diese ihren gefährlichen Hund nicht mit eigener körperlicher Kraft von Angriffen auf diese Personen abhalten kann. Das Halten oder Führen eines Hundes schafft ein Sonderrisiko (vgl. § 833 BGB), welches es rechtfertigt, zum überwiegenden Schutz der Allgemeinheit auch zusätzliche Eingriffe, hier in das Grundrecht auf Datenschutz aus Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Grundrechtecharta, vorzunehmen.

Absatz 4 normiert eine spezielle Bußgeldermächtigung als Konkretisierung für die Verordnung nach Absatz 1, welche dem allgemeinen Bußgeldrahmen in § 19 vorgeht. Der erhöhte Bußgeldrahmen soll insbesondere den hohen Gefahren gefährlicher Hunde für die körperliche Unversehrtheit Dritter Rechnung tragen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 19)**

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 25 Absatz 1 bis 4)**

Im mit Wirkung vom 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Gesetz hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die Richtlinie (EU) 2016/680<sup>3</sup> sowie die Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam innerhalb des 3. Abschnittes des SOG M-V umzusetzen. So wurde insbesondere mit § 25 Absatz 1 bis 4 SOG M-V umfassend von den Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht, um zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 einen möglichst einheitlichen Rechtsmaßstab herzustellen. Es sollte damit ermöglicht werden, im Bereich des SOG M-V ein weitgehend einheitliches Regulationssystem für den Datenschutz zu schaffen, das insbesondere dazu beiträgt, Vollzugsdefiziten aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Verordnung und Richtlinie entgegenzuwirken (Drucksache 7/3694 S. 149).

Wie sich jedoch gezeigt hat, führte diese Umsetzung zu einer verringerten Anwendungsfreundlichkeit und zu Verständnisproblemen bei den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern. Mittlerweile ist für den überwiegenden Bereich der Datenverarbeitungskontexte geklärt, inwieweit sich diese im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung oder der JI-Richtlinie befinden und welche differenzierten Anforderungen daraus folgen. Hier führt die komplexe Konzeption des § 25 Absatz 1 bis 4 eher zur Überforderung bei den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Die Problematik der Differenzierung zwischen den Anwendungsbereichen der beiden Rechtsakte wird zudem nicht allein dadurch gelöst, dass durch die Nutzung der Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung ein einheitlicher Rechtsmaßstab anvisiert wird, da dies die explizite Wertentscheidung des Sekundärrechtsgebers unterläuft.

Im Ergebnis des Evaluationsprozesses und einer Erörterung der Problematik mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sollen daher die Umsetzungen der Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung in den Absätzen 1 bis 4 ersatzlos entfallen. Damit müssen sich die Datenverarbeitungen in den Anwendungsbereichen der Datenschutz-Grundverordnung und der JI-Richtlinie nun auch an den jeweils unterschiedlichen Sekundärrechtsakten messen lassen.

Die Absätze können ersatzlos entfallen, da die Datenschutz-Grundverordnung bereits unmittelbar gilt (Artikel 288 Absatz 2 AEUV) und die Nutzung der Öffnungsklauseln, z. B. aus Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 23 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung nicht explizit als solche im Gesetz benannt werden muss.

#### **Zu Nummer 9 (§ 27)**

In § 27 Absatz 1 wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

§ 27 Absatz 6 schafft eine klarstellende spezialgesetzliche Ermächtigung für die Erhebung von Standortdaten bei Wahlen der Notrufnummer 110. Eine vergleichbare Regelung existiert bereits in § 28 Absatz 6 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes.

Derzeit ist die Polizei darauf angewiesen, dass die Telekommunikationsdienstleister ihnen im Falle eines eingehenden Notrufes gemäß § 164 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes und § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Notrufverordnung auch den Standort übermitteln. Dieser übermittelte Standort ist jedoch verhältnismäßig ungenau und kann gerade in weitläufigen oder bewaldeten auch nur einen groben Bereich umfassen, was die Suche des genauen Einsatzortes durch die Polizeibeschäftigten erschwert.

Diesem Problem kann durch die sogenannte Advanced Mobile Location (AML) Technologie begegnet werden. Hierbei handelt es sich um eine integrierte Funktion sowohl von Android- als auch von IOS-Geräten, welche den Standort im Falle eines Notrufes genau bestimmen und verschlüsselt an die gewählte Notrufnummer übermitteln kann. Hierdurch ist eine wesentlich exaktere Bestimmung des Standortes der hilfebedürftigen Person möglich (vgl. Keber/Ahrens, RDV 2024, 154 ff).

Derzeit betreibt das Land Baden-Württemberg einen AML-Endpunkt, um die Standortdaten der Notrufnummer 110 zentral zu erheben. Die Länder können sodann die jeweiligen Standortdaten in einem zentral vom Land Baden-Württemberg bereitgestellten Portal abrufen und für die Nachverfolgung des Notrufes nutzen. Die Abfrage der Standortdaten erfolgt im Wege des Abrufs im automatisierten Verfahren. In einer Übergangsphase bis zur Realisierung einer Schnittstelle kann der AML-Datensatz über eine Webanwendung innerhalb des polizeiinternen Netzwerkverbundes zwischen Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern abgerufen werden.

Final wird der AML-Datensatz in einem automatisierten Verfahren über eine Schnittstelle zwischen dem AML-Server der Polizei Baden-Württemberg und dem rheinland-pfälzischen Einsatzleitsystem zur Verfügung stehen.

Hierzu wird teilweise vertreten, dass dies nicht mehr über die reguläre Standortdatenerhebung in den Landespolizeigesetzen (vgl. § 33d Absatz 4) gerechtfertigt werden könne (Keber/Ahrens, RDV 2024, 154 (155 f.)). Um diesen Bedenken zuvorzukommen, wird mit der vorliegenden Norm eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, um den speziellen Besonderheiten dieses Verarbeitungskontextes Rechnung zu tragen.

Die Norm ermächtigt zur Erhebung der Standortdaten durch Abruf aus einem automatisierten Verfahren zum Zwecke der Nachverfolgung des Notrufes bei der Notrufnummer 110 und stellt damit klar, dass sich der Verarbeitungszweck einzig auf die effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung in Verbindung mit der Notrufnachverfolgung beschränkt. Die Datenerhebung ist bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person zulässig. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Datenerhebung nur bei einer entsprechend schweren Gefahrenlage zulässig ist und nicht etwa zur Aufklärung einer missbräuchlichen Notrufnutzung oder Bagatelldelikten. Darüber hinaus ist eine Datenerhebung beim Einverständnis der anrufenden Person zulässig. Das Einverständnis ist keine formelle Einwilligung nach § 26. Sie kann formlos am Telefon mündlich mitgeteilt werden. Damit ist ausnahmsweise der Verzicht auf eine hinreichende Gefahrenschwelle entbehrlich, da die den Notruf wählende Person einen objektiven Eingriffsanlass durch Wählen des Notrufes gegeben hat. Es wird regelmäßig in ihrem Interesse sein, dass der Notruf präzise und schnell nachverfolgt werden kann.

Satz 2 stellt ergänzend klar, dass die Daten ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr im konkreten Fall genutzt werden dürfen. Eine Zweckänderung, etwa nach § 36, ist damit ausgeschlossen, was das Eingriffsgewicht signifikant mindert.

#### **Zu Nummer 10 (§ 29 Absatz 1)**

In § 29 Absatz 1 wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

#### **Zu Nummer 11 (§ 32 Absatz 9)**

Mit dem am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Gesetz wurde auch die Möglichkeit der Videoüberwachung in Gewahrsam geschaffen. Die Norm sollte gleichsam den Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -vollzugsbeamten sowie der in Gewahrsam genommenen Personen ermöglichen (Drucksache 7/3694 S. 170).

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses wurde jedoch mehrfach von den Polizeibehörden darauf hingewiesen, dass die Norm in ihrer aktuellen Fassung eine jedenfalls konkretisierte Gefährdung der in Gewahrsam genommenen Personen erfordert, um die optische Überwachung zu rechtfertigen. Dies bedeutet jedoch, dass es eine Vielzahl von Situationen geben kann, in denen die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Gewahrsamsräume betreten und die Bildaufnahme initial nicht läuft. Sollte es in diesen Fällen zu Konfliktsituationen mit der in Gewahrsam genommenen Person kommen oder eine Gewaltanwendung von dieser Person im Nachhinein behauptet werden, so kann die Situation später nicht mittels Videomaterial rekonstruiert werden.

Es ist daher zweckgerecht und verhältnismäßig, die Videoüberwachung in Anlehnung an § 62 des Bundespolizeigesetz-Entwurfes an eine differenzierte Eingriffsschwelle zu koppeln. Bei Anwesenheit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wird eine grundsätzliche Überwachung des betreffenden Gewahrsamsraumes für erforderlich gehalten, um der Vulnerabilität der in Gewahrsam genommenen Person gerecht zu werden und gleichzeitig die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. Bei Abwesenheit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten hingegen wird weiterhin eine hinreichend konkretisierte Gefährdung der in Gewahrsam genommenen Person verlangt, um diese keiner anhaltenden Videoüberwachung auszusetzen.

Von einer expliziten Transparenzregelung wurde aufgrund des bereits bestehenden § 32 Absatz 6 abgesehen. Der Hinweispflicht wird in der Praxis durch ein akustisches bzw. optisches Signal an der angeschalteten Kamera nachgekommen.

Die Unverletzlichkeit der Intimsphäre wird auch bei der Bildüberwachung gewahrt. So werden entsprechende Sanitärbereiche in der Kameraüberwachung verpixelt bzw. ausgeblendet.

#### **Zu Nummer 12 (§ 32a)**

In § 32a Absatz 2 Satz 1 wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

#### **Zu Nummer 13 (§ 33)**

In § 33 Absatz 2 Satz 1 und 4 werden notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

#### **Zu Nummer 14 (§ 33b)**

Da die dringende Gefahr nunmehr in § 3 Absatz 3 Nummer 5 legaldefiniert wird, ist § 33b Absatz 1 Satz 3 entbehrlich und kann ersatzlos entfallen.

#### **Zu Nummer 15 (§ 33c)**

In § 33c Absatz 1 Satz 3 wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

#### **Zu Nummer 16 (§ 33d)**

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

Grundsätzlich regelt § 33d die Überwachung der Telekommunikation, d. h. der Inhalte und Umstände der Telekommunikation (§ 33d Absatz 2 Buchstabe a) sowie der Verkehrs- und Standortdaten (§ 33d Absatz 2 Buchstabe b).

In der polizeilichen Praxis ist es immer wieder notwendig, vermisste oder hilflose Personen über ihr mobiles Smartphone zu orten. Um diesem besonderen Verarbeitungskontext, welcher sich von der Überwachung eines mutmaßlichen Verhaltensstörers zur Straftatenabwehr unterscheidet, Rechnung zu tragen, werden die Verkehrs- und Standortdaten in Absatz 2 Buchstabe b getrennt, um sodann besondere Regelungen für diesen Einsatzkontext zu schaffen.

Bei der Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten in Absatz 2 handelt es sich um zwei getrennte Maßnahmen, welche regelmäßig auch nicht zusammen beantragt werden. Während bei Verkehrsdaten (§ 3 Nummer 70 TKG) verhältnismäßig eingriffsintensive Informationen über die Kommunikationsbeziehungen der betroffenen Person vorliegen, handelt es sich bei den Standortdaten lediglich um Informationen über den letzten eingewählten Mobilfunk-Masten, was je nach betroffenem Ort auch ein größeres Gebiet, teilweise bis zu 15 Kilometer, umfassen kann (BeckOK PolR NRW/Kamp/Ebeling, 28. Ed. 1.2.2024, NRWPoIG § 20a Rn. 43, vgl. auch Soine, NVwZ 2024, 1311 [1312]). Es liegt daher eine strukturelle grundrechtliche Ungleichwertigkeit dieser beiden Datenkategorien vor, die durch die vorliegende Gesetzesänderung Berücksichtigung findet.

Im Zuge der Evaluation wurde von den Praktikerinnen und Praktikern mehrfach und nachdrücklich der Wunsch geäußert, das Verfahren bei der Standortdatenerhebung im Fall von vermissten Personen bedeutend zu vereinfachen. Derzeit ist es notwendig, im Regelfall, d. h. außer bei Gefahr im Verzug nach Absatz 4 Satz 2, eine Vorlage für die Behördenleitung zu erarbeiten, welche in der Folge einen Antrag nach Absatz 5 beim zuständigen Ermittlungsgericht stellt, auf dessen Entscheidung wartet und diese Entscheidung im Anschluss zur Umsetzung an die fachliche Ebene weitergibt. Hierdurch entsteht ein enormer administrativer Aufwand in einem äußerst zeitkritischen Szenario.

In den engen Grenzen des Absatzes 4 Satz 4 wird in Anlehnung an § 53 Absatz 7 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes eine Ausnahmebefugnis für die Erhebung von Standortdaten von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen durch die Behördenleitung bzw. eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten geschaffen und auf den ansonsten grundsätzlich vorgesehenen Richtervorbehalt verzichtet.

Zunächst ist nicht davon auszugehen, dass die bloße Abfrage der Standortdaten einen Eingriff in die Telekommunikationsfreiheit des Artikels 10 Absatz 1 GG darstellt, da kein spezifischer, von Artikel 10 Absatz 1 GG geschützter menschlich veranlasster Kommunikationsvorgang vorliegt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.8.2006 – 2 BvR 1345/03 = BVerfGK 9, 62 Rn. 57). Der Grundrechtsmaßstab ist daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (so auch BGHSt 63, 82). Selbst wenn die Datenverarbeitung von Artikel 10 Absatz 1 GG geschützt wäre, so bestünde damit nicht automatisch die Notwendigkeit eines Richtervorbehaltes. Dieser ist nur bei heimlichen, schwerwiegenden Grundrechtseingriffen notwendig (BVerfGE 125, 260 Rn. 248). Bei der vorliegenden Standortdatenerhebung ausschließlich zum Aufspüren einer vermissten, hilflosen oder suizidalen Person handelt es sich nicht um einen solchen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, da die vergleichsweise moderat aussagekräftigen Standortdaten keine besondere Persönlichkeitsrelevanz innehaben. Ferner bestimmt sich die Tiefe des Grundrechtseingriffes auch danach, welche Nachteile der betroffenen Person dadurch drohen (BVerfGE 115, 320 Rn. 94; BVerfGE 165, 363 Rn. 74; BVerfGE 156, 11 Rn. 96).

Vorliegend werden die Standortdaten ausschließlich zum Zwecke des Schutzes der betroffenen Personen erhoben, was das Eingriffsgewicht signifikant mindert. Satz 5 schließt daher auch die Zweckänderung nach § 36 aus und stellt klar, dass diese Ausnahmebefugnis ausschließlich dem schnelleren Auffinden der betroffenen vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen dient und nicht für die weitere präventive oder repressive Aufgabenerfüllung weiterverwendet werden darf.

#### **Zu Nummer 17 (§ 33e)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

#### **Zu Nummer 18 (§ 33h)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

#### **Zu Nummer 19 (§ 35)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

#### **Zu Nummer 20 (§ 37a Absatz 3)**

Die Norm ermächtigt zur Datenerhebung aus öffentlichen Quellen zu Zwecken der Aus- und Fortbildung.

Bisher ermöglicht § 37a Absatz 3 nur die Weiterverarbeitung von vorhandenen Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, nicht aber die Erhebung. Dadurch ist es bisher nicht möglich, Schulungen im OSINT-Bereich durchzuführen.

Unter OSINT (Open Source Intelligence) ist die offene Beschaffung frei verfügbarer Informationen, sei es von Webseiten, Social-Media-Plattformen oder auch öffentlichen Registern, zu verstehen. Diese Informationen nehmen in unterschiedlichsten Einsatzkontexten der Schutz- und Kriminalpolizei eine immer größere Bedeutung ein. Da aufgrund der freien Verfügbarkeit der Daten keine erhöhte Eingriffsintensität besteht (BVerfGE 115, 320 Rn. 311), kann der Einsatz von OSINT-Techniken selbst auf die Generalklauseln des SOG M-V bzw. der Strafprozessordnung gestützt werden. Die hierfür notwendige Befähigung der Beschäftigten über Möglichkeiten und Grenzen ist jedoch mit der bisherigen Regelungslage nicht möglich.

Im Gegensatz zu anderen Systemen ist bei OSINT eine Schulung mit reinen Test- bzw. Fakedaten nicht bzw. nur sehr begrenzt möglich, da bewusst mit den Zielquellen (z. B. öffentlichen Registern) gearbeitet werden muss und dort nur Echtdaten hinterlegt sind.

Wie bei der Schulung mit bereits vorhandenen Daten in Absatz 3 Satz 1 steht die Erhebungsbefugnis unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit, sodass auch hier die verarbeitungsfähige Datenmenge begrenzt bleibt.

**Zu Nummer 21 (§ 39b Absatz 2)**

Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. § 39b verweist derzeit auf § 42 in seiner Gesamtheit. Im Bereich der automatisierten Datenübermittlung sind jedoch insbesondere automatisierte Abrufverfahren (§ 42 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) relevant, weshalb der Verweis sich künftig auf diese beziehen soll.

**Zu Nummer 22 (§ 41 Nummer 1)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

**Zu Nummer 23 (§ 42 Absatz 6)**

Es wird eine Korrektur vorgenommen. Die bisherige Regelung impliziert, im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach § 45c sei die gesamte Verfahrensbeschreibung nach § 42 Absatz 4 aufzunehmen. Diese ist jedoch für gewöhnlich sehr umfangreich und wird deshalb als Ganzes nicht in das Verzeichnissesverzeichnis aufgenommen. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass hierauf lediglich Bezug genommen werden soll.

**Zu Nummer 24 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

**Zu Nummer 25 (§ 44 Absatz 1 Satz 1)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

**Zu Nummer 26 (§ 45c Absatz 1 Satz 3)**

§ 45c Absatz 1 Satz 3 vermischt bisher die Begriffe „Verarbeitung“ und „Verfahren“. Es soll daher eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen werden. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

**Zu Nummer 27 (§ 48h)**

Es wird in Absatz 3 ein redaktioneller Fehler korrigiert. Der Absatz verweist nunmehr auf Satz 1 und Satz 4, also die Berichte des Ministeriums für Inneres und Bau und des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

**Zu Nummer 28 (§ 49 Nummer 3)**

Der Straftatenkatalog der erheblichen Straftaten wird um die §§ 232, 232a, 232b, 233 StGB ergänzt. Es handelt sich bei den Straftatbeständen um typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität. Die Straftaten sind zudem infolge ihrer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe als schwere Vergehen einzuordnen. Eine Aufnahme in die Straftaten von erheblicher Bedeutung ermöglicht eine verbesserte Verfolgung derartiger Delikte. Straftaten von erheblicher Bedeutung können Eingriffsbefugnisse im Vorfeld einer Gefahr rechtfertigen. Gleichwohl muss auch in diesen Fällen die Prognoseentscheidung von konkreten Tatsachen- oder Indizienlagen gedeckt sein.

Menschenhandel und Zwangsprostitution sind Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, bei denen es sich um schwere Menschenrechtsverletzungen handelt (vgl. „Konzept der Landesregierung zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution in Mecklenburg-Vorpommern“, Drucksache 4/2265).

Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Opfer von Menschenhandel selten selbstständig gegenüber der Polizei öffnen, selbst wenn sie bei polizeilichen Kontrollen im Rotlichtmilieu angetroffen werden. Die Befugnis der Verwendung besonderer Mittel der Datenerhebung ist daher notwendig, um beim Vorliegen entsprechender Erkenntnisse adäquat reagieren und die Begehung von Straftaten aus dem Deliktsfeld Menschenhandel und Ausbeutung verhüten zu können.

Von regelmäßiger praktischer Bedeutung sind die allgemeinen Befugnisse zur Datenerhebung. Gemäß § 27 Absatz 3 dürfen Daten über Personen erhoben werden, die dazu beitragen können, den Sachverhalt von Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 49 SOG MV aufzuklären. Auch wenn sich von Menschenhandel betroffene Personen selten zu erkennen geben, können potenzielle Opfer doch festgestellt werden. Dagegen ist es ohne die Befugnis, Daten potenzieller Opfer zu speichern, nahezu aussichtslos, Erkenntnisse zu Täterstrukturen insbesondere bandenmäßig begangenen Menschenhandels zu erlangen, da das Handeln der Täter abgeschottet und im Hintergrund geschieht. Erkenntnisse zu Menschenhandel liegen dabei selten von Anfang an in hinreichender Tiefe und Belastbarkeit vor, sondern müssen in der Regel durch kleinteiliges und proaktives Zusammenführen von Einzelinformationen erarbeitet werden.

§ 49 Nummer 3 Buchstabe d verweist bisher auf §§ 95 Absatz 2, 96 Absatz 2 AufenthG; jedoch nur unter der in Nummer 3 normierten Qualifikation der banden-, serien-, gewerbsmäßigen oder sonst organisierten Begehung der dort genannten Straftaten. Die in § 95 Absatz 2 AufenthG genannten Straftaten können jedoch naturgemäß in der Regel nicht in der in § 49 Nummer 3 genannten Weise begangen werden. Es wird daher nach der gesetzgeberischen Regelungsentention (Drucksache 7/3694 S. 247) zukünftig lediglich auf das Einschleusen von Ausländern in § 96 Absatz 2, § 97 AufenthG abgestellt (vgl. § 100a Absatz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung).

**Zu Nummer 29 (§ 50)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

**Zu Nummer 30 (§ 50a)**

Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu § 50 (Vorladungen) wird der bisherige § 51 wortgleich in den neu eingefügten § 50a übertragen.

Auf diese Weise kann der freiwerdende § 51 durch den bisherigen § 52b (Meldeaufgabe) ersetzt werden und dient einer verbesserten Gesetzesstruktur.

Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

**Zu Nummer 31 (§ 51)**

Der bisherige § 51 wurde mit obiger Änderung zu § 50a und macht somit Platz für den bisherigen § 52b, der wortgleich übernommen wird. Die bisher in § 52b geregelte Meldeaufgabe wird somit als § 51 den §§ 52 ff. vorangestellt und dient einer verbesserten Gesetzesstruktur.

**Zu Nummer 31 (§ 52)**

Zur Schaffung einer konsistenten Regelungspassage zur häuslichen Gewalt in den §§ 52a ff. ist die Verschiebung der Regelungsinhalte der bisherigen Absätze 2 und 3 in andere Paragraphen erforderlich. Der bisherige § 52 Absatz 1 bleibt erhalten. Die Streichung der Worte „im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr“ ist eine notwendige Anpassung infolge der neuen Bezeichnung der konkreten Gefahr in § 3 Absatz 3 Nummer 1.

Der bisherige § 52 Absatz 2 zu Wohnungsweisung und Rückkehrverbot fließt in angepasster Form in den neu eingefügten § 52a ein; die Inhalte des bisherigen Absatzes 3 zur Datenübermittlung an Interventionsstellen finden Eingang in den neu eingefügten § 52f.

Da es sich beim Aufenthalts- und Betretungsverbot nach Absatz 2 um eine spezifische Maßnahme zur Straftatenbekämpfung handelt, obliegt diese Befugnis zukünftig nur noch der Polizei und nicht mehr den Ordnungsbehörden (§ 7 Absatz 1 Nummer 4).

In den neuen Absätzen 2 bis 7 finden sich die Regelungsinhalte zum Aufenthalts- und Betretungsverbot des bisherigen § 52a Absatz 1 bis 6 wieder. Die Verweise innerhalb des Paragraphen wurden entsprechend den neuen Absätzen angepasst.

In dem neuen § 52 Absatz 5 (bisher § 52a Absatz 4) wird der Schutz berechtigter Interessen der betroffenen Person aufgenommen. Diese Regelung ist grundrechtlich geboten und soll eine besondere Sensibilisierung des Rechtsanwenders bewirken.

**Zu Nummer 31 (§ 52a)**

Die Vorschrift enthält die in der bisherigen Regelung des § 52 Absatz 2 enthaltenen Maßnahmen der Wegweisung und des Rückkehrverbotes im Falle häuslicher Gewalt und trägt durch dezidiertere Regelung den Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung.

Die in der Praxis wenig sachgerechte Aufspaltung von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot unter divergierenden Anordnungscompetenzen wird durch die Neuregelung beseitigt. In der Folge ist die alte Regelung des § 52 Absatz 2 Satz 2 überflüssig und wird nicht in den neuen Paragraphen § 52a übernommen.

Im Sinne der sprachlichen Klarheit wird der Begriff der Wegweisung konsequent durch den Begriff der Wohnungsverweisung ersetzt.

Der Begriff „Betretungsverbot“ ist bereits mit der Maßnahme des § 52 besetzt. Um die stets notwendige Abgrenzung der Maßnahmen nach § 52 Absatz 2 und § 52a zu erleichtern, wird diese Begriffsdopplung beseitigt und für § 52a der inhaltlich genauere Begriff „Rückkehrverbot“ verwendet.

In Absatz 1 wird als Gegenbegriff zur „betroffenen Person“ der Begriff der „gefährdeten Person“ für den Bereich der häuslichen Gewalt konkretisiert. Es handelt sich dabei um Bewohnerinnen oder Bewohner derselben Wohnung, von denen eine durch die betroffene Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung abzuwenden ist.

Der vorhandene Schutzbereich der Norm wird gleichzeitig um den Bereich der sexuellen Selbstbestimmung erweitert. Die Dauer der Maßnahme wird direkt in Absatz 1 Satz 1 genannt. Eine Option auf eine Verlängerung um bis zu zehn Tage wird in Absatz 1 Satz 2 neu eingeführt. Dies ist für Fälle besonders intensiver häuslicher Gewalt mit zum Teil schwer verletzten Opfern als eine notwendige Ergänzung polizeilicher Befugnisse zu sehen. Die Verlängerung kann bis zum Ablauf der ursprünglichen Anordnung verfügt werden.

Absatz 2 bezweckt eine Verbesserung des Schutzes gegen häusliche Gewalt durch die in Satz 1 enthaltene Klarstellung, dass die gefährdete Person bereits durch die Polizei auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz hingewiesen wird. Durch die Sicherstellung dieser Information soll der gefährdeten Person eine bessere Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht werden.

Eine große praktische Relevanz ist in möglichen Verzögerungen des auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz gerichteten gerichtlichen Verfahrens zu finden. Sachgerecht ist es hier, für eine gesetzlich fixierte weitere Verlängerung der Schutzmaßnahmen zu sorgen. Um die weitere Verlängerung des Rückkehrverbots nach Absatz 2 Satz 2 wirksam umsetzen zu können, bedarf es einer Mitteilungspflicht des zuständigen Amtsgerichts bezüglich erfolgter Antragstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz.

In Anbetracht der Schwere des Eingriffs, den eine Wohnungsverweisung darstellt, wird zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, die Wohnungsverweisung auf Wohn- und Nebenräume zu beschränken. Diese kann in dem Ausnahmefall, dass die betroffene Person zwar im gleichen Gebäude, aber außerhalb der gemeinsam genutzten Wohnräume, beispielsweise aus beruflichen Gründen Geschäftsräume nutzen muss, erforderlich sein.

Die Regelung des Absatzes 4 ist erforderlich, um die Erreichbarkeit der betroffenen Person während der Dauer der Maßnahme sicherzustellen. Für den Fall, dass die Person keine alternative zustellungsfähige Adresse angeben kann oder will, wird subsidiär die Form der öffentlichen Zustellung normiert.

Zur Gewährleistung einer besseren Übersichtlichkeit und aufgrund des thematischen Zusammenhanges werden die Inhalte des bisherigen § 52 Absatz 2 Satz 3 und 5 in den neuen Absatz 5 verlagert.

Absatz 6 trägt dem berechtigten Interesse der gefährdeten Person an den gegenüber der betroffenen Person ergangenen Maßnahmen Rechnung. In Fällen häuslicher Gewalt wird das persönliche Verhalten der gefährdeten Person nicht unbeeinflusst von der Gefahrenlage sein, in der sie sich befindet. Um ihr Verhalten bestmöglich danach ausrichten zu können, muss sie über die Verhaltensaufgaben, die gegenüber der betroffenen Person getroffen worden sind, Kenntnis erhalten.

Ein Interesse besteht auch an der Kenntnis der Erreichbarkeitsdaten, um selbst weitere Schritte wie z. B. den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz stellen zu können.

#### **Zu Nummer 31 (§ 52b)**

Die Verhaltensaufgaben sollen eine zusätzliche Flankierung des Opferschutzes ermöglichen und tragen insofern auch der Forderung aus Artikel 51 der Istanbul-Konvention über Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement Rechnung.

Nach Absatz 1 wird es der Polizei ermöglicht, einer von einer Wohnungsverweisung betroffenen Person für eine Dauer von bis zu drei Monaten zu untersagen, sich in betrunkenem oder anderem substanzberauschtem Zustand in der betroffenen Wohnung bzw. in ihrer unmittelbaren Umgebung aufzuhalten. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit wenigstens einem Fall häuslicher Gewalt in alkoholisiertem oder anderweitig berauschem Zustand angetroffen wurde und zusätzlich eine auf Tatsachen basierende Gefährdungseinschätzung dahingehend getroffen wird, dass die Person sich erneut in einen alkoholisierten oder berauschten Zustand versetzen wird und in diesem Zustand erneut eine Gefahr im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 (alt) bzw. § 52a Absatz 1 Satz 1 (neu) zu erwarten ist.

#### **Zu Nummer 32 (§ 52c)**

Im Sinne eines effektiven Schutzes gefährdeter Personen werden für die Fälle häuslicher Gewalt nunmehr an die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes angelehnte und über die bereits durch § 52 eingeräumten Maßnahmen hinausgehende kurzfristige Interventionsmöglichkeiten der Polizei geschaffen. Durch Absatz 1 Nummer 1 werden Schutzlücken für Fälle von unzumutbaren Belästigungen in der Form wiederholter Nachstellungen bzw. aufgrund der Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen. Die Regelung in Absatz 1 Nummer 2 ermöglicht es, dem Adressaten aufzugeben, es zu unterlassen, ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen. Erfasst werden somit Situationen, in denen der gefährdeten Person aufgelauert würde oder in welchen sich der Adressat zu Orten begibt, an denen sich das Opfer aufhält und welche nicht über Maßnahmen nach § 52a geschützt werden.

Die Höchstdauer der Maßnahme beträgt 14 Tage, wobei eine Verlängerungsoption für bis zu zehn Tage in Anlehnung an die Regelung des § 52a Absatz 2 gegeben ist. Hierdurch wird der gefährdeten Person ein ausreichend langer Zeitraum des polizeilichen Schutzes eingeräumt, um eine gerichtliche Verfügung im Sinne des Gewaltschutzgesetzes mit eigenen erweiterten Schutzmöglichkeiten in Bezug auf Dauer und Umfang zu erwirken.

#### **Zu Nummer 32 (§ 52d)**

Bisher war die elektronische Aufenthaltsüberwachung nur zur Verhinderung terroristischer Straftaten (§ 67c) in § 67a normiert. Mit der vorliegenden Änderung soll sie nunmehr auch in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt werden können, soweit andere Maßnahmen wiederholt durch die betroffene Person missachtet wurden und eine hinreichend konkretisierte Gefahr für wichtige Rechtsgüter der gefährdeten Person besteht. Sie steht damit in untrennbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots nach § 52a.

Absatz 1 ermöglicht die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in besonders intensiven Fällen der häuslichen Gewalt. Voraussetzung hierfür ist zunächst gemäß Nummer 1 der wiederholte Verstoß gegen Anordnungen der Wohnungsverweisung nebst Rückkehrverbot (§ 52a Absatz 1) bzw. des Kontakt- und Näherungsverbots (§ 52c). Zusätzlich muss das konkrete Verhalten der betroffenen Person gemäß Nummer 2 die Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erheblich gefährden wird. Damit stellt die Norm in verfassungsrechtlich zulässiger Weise auf eine konkretisierte Gefahr als materielle Gefahrenschwelle ab (BVerfGE 156, 63 Rn. 205 m. w. N.). Die Rechtsgutschwelle knüpft zunächst an die besonders gewichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit an (BVerfGE 141, 220 Rn. 105; 165, 363 Rn. 105 m. w. N.), die auch eine elektronische Fußfessel rechtfertigen (BVerfGE 156, 63 Rn. 204). Die im Sicherheitsverfassungsrecht mittlerweile etablierte Eingriffsschwelle der konkretisierten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter ist auch auf nicht terroristische Einsatzkontexte wie die häusliche Gewalt übertragbar (vgl. Gesetzesbegründung zu § 31a HSOG, Drucksache 21/1151, 10 f.).

Ergänzend ist eine Anordnung nach § 52d Absatz 1 in Verbindung mit § 67a auch bei einer entsprechend konkretisierten Gefahr einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, zulässig. Damit werden phänomenspezifische Schutzlücken im Bereich der häuslichen Gewalt geschlossen, welche durch die bloße Anknüpfung an die tradierten Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit entstehen. Dies trägt dem besonderen Kontext Rechnung. Durch die zusätzliche qualifizierte Strafmaßvoraussetzung des Mindestmaßes von drei Monaten wird eine Bagatellgrenze eingeführt, um den mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung korrespondierenden Grundrechtseingriff weiterhin zu rechtfertigen.

Absatz 1 Nummer 3 verdeutlicht den Subsidiaritätscharakter der Norm im Verhältnis zu den konventionellen polizeirechtlichen Maßnahmen nach den §§ 50 ff. und statuiert eine „zugespitzte Erforderlichkeit“ (NK-BKAG/Schulenberg, 1. Auflage 2023, BKAG § 45 Rn. 75 m. w. N.). Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll lediglich dann verwendet werden, wenn andere Maßnahmen geprüft und als unzweckmäßig oder nicht ausreichend verworfen wurden. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, dass bei einer Kombination unterschiedlicher Maßnahmen gegen eine betroffene Person vermeidbare Grundrechtseingriffe ausgeschlossen werden (BVerfGE 112, 304 [319 f.]).

Durch Absatz 2 werden die notwendigen Bestimmungen des § 67a für anwendbar erklärt. Hierdurch können harmonisierte Verfahrensgänge bei elektronischen Aufenthaltsüberwachungen unabhängig von ihrem Anordnungsgrund gewährleistet werden.

Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die sogenannte Domestic Violence Technik. Dabei wird der gefährdeten Person ein technisches Mittel bereitgestellt, welches die Daten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung automatisiert verarbeitet und mit ihren Standortdaten abgleicht, um ein frühzeitiges Warnsignal an die gefährdete Person zu geben. Die Technologie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass ein Aufeinandertreffen der gefährdeten und der betroffenen Person, von welcher eine Bedrohung für die gefährdete Person ausgeht, nicht nur in der Wohnung der betroffenen Person, sondern auch im öffentlichen Raum stattfinden kann. Für die gefährdete Person ist es so möglich, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen und bei einem entsprechenden Alarmsignal ggf. Kontakt mit der Polizei aufzunehmen (vgl. Brechbühl et al., *Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt*, 2021, S. 57). Diese Technologie wurde in Spanien als Teil eines integrierten Modells zur Bekämpfung häuslicher Gewalt implementiert und führte dort zu signifikanten Erfolgen (Arenas, *GPS Monitoring in Domestic Violence: The Spanish Experience*, *Journal of Offender Monitoring*, 2019, Vol. 32, issue 1, S. 17). Auch die ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister hat in ihrer Frühjahrssitzung die diesbezügliche Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung begrüßt.

Die Norm enthält sowohl die Verarbeitungsermächtigung für die Standortdaten der gefährdeten Person als auch der betroffenen Person, von welcher eine Bedrohung ausgeht. Beide werden automatisiert miteinander abgeglichen, um der gefährdeten Person ein Warnsignal zu geben, wenn die betroffene Person eine bestimmte Distanz unterschreitet (Satz 3). Das technische Mittel wird mit einem Mechanismus versehen, welcher einen schnellstmöglichen Notruf ermöglicht und so der gefährdeten Person ein erhöhtes Sicherheitsgefühl gibt. Es wird ihr damit ermöglicht, wieder aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben (Breitbühl et al., 2021, S. 3). Die Norm dient somit nicht nur der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für Leib und Leben aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die gefährdete Person (st. Rspr. vgl. nur BVerfGE 115, 118 Rn. 120; 56, 54 Rn. 72 f.), sondern ebenso der Ermöglichung der Ausübung von verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsrechten. Ohne die Domestic Violence Technik bestünde die Gefahr, dass die gefährdete Person ihre Wohnung aus Angst vor einem – zufälligen oder geplanten – Aufeinandertreffen mit der betroffenen Person nicht verlasse und so vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen würde.

Die Verarbeitung der Standortdaten der gefährdeten Person erfolgt durch eine formelle Einwilligung nach § 26, das heißt, sie erfolgt informiert, freiwillig und ist widerrufbar. Der dynamische Ansatz der Domestic Violence Technik funktioniert nur, wenn die gefährdete Person zustimmt und entsprechend mitarbeitet, indem sie das technische Mittel funktionsbereit bei sich führt.

Die Verarbeitung der Standortdaten der betroffenen Person erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in Absatz 3. Sie ist nur unter den hohen Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den Absätzen 1 und 2 zulässig. Der damit korrespondierende Grundrechtseingriff ist limitiert, da die gefährdete Person nach Satz 3 kein abruf- und auswertbares Bewegungsprofil der betroffenen Person erhält, sondern lediglich eine Information darüber, ob sich die betroffene Person aktuell in ihrer Nähe befindet. Ist dies nicht der Fall, erhält die gefährdete Person keinerlei Informationen darüber, wo sich die betroffene Person aufhält. Der signifikanten Eignungsverbesserung im Vergleich zur klassischen elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Absatz 1 in Verbindung mit § 67a steht also ein lediglich moderat ausgeweiteter Grundrechtseingriff gegenüber.

Die Norm nutzt die Formulierung „von der eine Bedrohung für die betroffene Person ausgeht“, um zu verdeutlichen, dass es keiner konkreten Gefahr im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 und damit im Vergleich zu Absatz 1 qualifizierter Tatbestandsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung in Absatz 3 bedarf. Es genügt vielmehr die Gefahrenlage, welche nach Absatz 1 bereits die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung legitimiert. Ziel ist es, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in Absatz 1 regelmäßig mit der Domestic Violence Technik nach Absatz 3 zu verbinden, um durch einen möglichst umfassenden Ansatz die Sicherheit der gefährdeten Person durch Ausschöpfung des vorhandenen Instrumentariums bestmöglich sicherzustellen.

#### **Zu Nummer 32 (§ 52e)**

Durch Absatz 1 wird in Fällen häuslicher Gewalt die fallübergreifende Zusammenarbeit der Polizei mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen ermöglicht, sofern dies einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung dient. Der Teilnehmerkreis kann sich aus öffentlichen und privaten Stellen zusammensetzen, vorausgesetzt, deren Zuständigkeit oder Dienstleistungsangebot hat im konkreten Fall Schnittmengen mit der polizeilichen Aufgabenerfüllung.

Bei Fallkonferenzen handelt es sich um ein etabliertes und wichtiges Kooperationsinstrument der behördenübergreifenden Zusammenarbeit verschiedenster Fachbehörden, welches in unterschiedlichsten Sachbereichen erfolgreich genutzt wird. Die spezialgesetzliche Etablierung dieses Institutes im Bereich der häuslichen Gewalt trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass hier private Stellen teilnehmen und demzufolge teils sensible Daten erlangen. Hieraus ist nicht zu schlussfolgern, dass es für reguläre behördliche Fallkonferenzen ausdrücklicher spezialgesetzlicher Ermächtigungen für den jeweiligen Sachbereich bedarf. Insbesondere bleiben hiervon andere gesetzlich geregelte Fallkonferenzen und behördliche Zusammenarbeitsvorschriften, wie z. B. § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, unberührt.

Absatz 2 regelt die Verarbeitung der im Rahmen der Fallkonferenzen durch die Polizei erhobenen personenbezogenen Daten durch die Polizei. Die Entscheidung darüber, ob und welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Fallkonferenz insbesondere mit den privatrechtlich organisierten Interventionsstellen geteilt werden, trifft die teilnehmende Polizeibehörde im pflichtgemäßen Ermessen. Insbesondere bei über im Rahmen von § 52f übermittelten personenbezogenen Daten hinausgehenden Daten soll eine genaue Prüfung der Notwendigkeit durch die Polizeibehörde vorgenommen werden. Hierbei sollen auch ermittlungstaktische Erwägungen in die Prüfung einbezogen werden.

**Zu Nummer 32 (§ 52f)**

§ 52f sieht eine Übermittlung personenbezogener Daten an die Interventionsstellen vor. Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking sind Beratungsstellen für Gefährdete von häuslicher Gewalt und Stalking. Sie haben die Aufgabe, Gewaltbetroffene nach einer Meldung durch die Polizei proaktiv zu kontaktieren und ihnen kurzfristige Beratung und rechtliche Unterstützung anzubieten.

Interventionsstellen gelten nach der Verwaltungsvorschrift der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung zur Anerkennung von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Februar 2010 (AmtsBl. M-V 2010; S. 58) als „Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne des § 25 a Absatz 3.

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen eine Übermittlung personenbezogener Daten von der Polizei an die Interventionsstellen erfolgt. Die gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis der zur Kontaktaufnahme erforderlichen Daten war in der bisherigen Regelung des § 52 Absatz 3 Satz 1 enthalten. Zu den für die Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten gehören Name, Anschrift und Telefonnummer der gefährdeten Person. Darüber hinaus wurde die Vorschrift um eine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten ergänzt, die die Interventionsstellen für den Erstkontakt mit der gefährdeten Person, in dem sie Beratung anbieten, benötigen.

Absatz 1 Satz 2 schließt die Datenübermittlung in den Fällen aus, in denen ausschließlich Minderjährige gefährdet oder betroffen sind, da für diese die Träger der Jugendhilfe zuständig sind.

Zu den zur Unterbreitung eines Beratungsangebotes erforderlichen personenbezogenen Daten gehören nach Absatz 2 die personenbezogenen Daten der gefährdeten und der betroffenen Person sowie Angaben über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt. Polizeivollzugsbeamte sind in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel die Erstverantwortlichen vor Ort, die neben ihrem verwaltungs- und strafrechtlichen Auftrag die unterschiedlichen Formen von Gewalt einzuschätzen wissen. Nach der bisherigen Rechtslage erfolgte nur die Übermittlung der zur Kontaktaufnahme erforderlichen Daten ohne weitere Sachverhaltsdarlegung. Durch diese Begrenzung des Umfangs der Informationen wurde die Beratungs- und Unterstützung der gefährdeten Personen erschwert. Um der gefährdeten Person die Annahme der Hilfsangebote zu erleichtern, ist die Weitergabe von fallspezifischen Informationen von der Polizei zu den Interventionsstellen von zentraler Bedeutung. So können jene bereits bei der ersten Kontaktaufnahme adressatengerecht auf die gefährdete Person eingehen und auf diese Weise die Annahme der Hilfsangebote erleichtern.

Die Datenübermittlung kann auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 nimmt dabei besonders Gesundheitsdaten in den Blick, da sie in der Regel bei Sachverhalten häuslicher Gewalt eine Rolle spielen. So können Informationen über die Art und Schwere von Verletzungen der gefährdeten Personen oder beispielsweise der Umstand, dass die betroffene Person an einer psychischen Erkrankung leidet, an die Interventionsstellen übermittelt werden. Diese Angaben sind für die Aufgabenwahrnehmung der Interventionsstellen von Bedeutung.

Art und Umfang der zu übermittelnden personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden in einer Rechtsverordnung konkretisiert (Satz 3).

Die aus datenschutzrechtlicher Sicht für die Datenübermittlung in Betracht zu ziehende Lösungsmöglichkeit einer Einwilligungserklärung steht angesichts der physischen und psychischen Ausnahmesituation, in der sich die gefährdete Person befindet, dem Ziel, der gefährdeten Person einen möglichst niedrigschwelligen Übergang zur Opferhilfe zu ermöglichen, entgegen.

Betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 ist – anders als in § 3 Absatz 4 Nummer 1 – jede Person, die identifiziert werden kann.

Im Gegenzug für die Datenübermittlung nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 müssen jedoch geeignete Garantien für Rechte und Freiheiten getroffen werden. So muss beispielsweise ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet sein. Hinsichtlich der Übermittlung an die Interventionsstellen durch die Polizei wird dies durch die zu erlassende Verordnung gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 konkretisiert. Gleichzeitig müssen die Interventionsstellen ihrerseits ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleisten.

Darüber hinaus wird dem Verzicht auf die Einwilligungserklärung durch Absatz 3 Rechnung getragen, wonach die gefährdete Person ausdrücklich über die Datenübermittlung und über ihr Recht auf Löschung zu informieren ist. Sobald die gefährdete Person das Beratungsangebot ablehnt, ergibt sich das Recht auf Löschung unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, da die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind.

### **Zu Nummer 32 (§ 52g)**

Durch den neu eingefügten § 52g wird die Polizei ermächtigt, Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität für eine Person herstellen und vorübergehend verändern zu lassen sowie die geänderten personenbezogenen Daten zu verarbeiten. In Mecklenburg-Vorpommern war diese Möglichkeit im präventiven Bereich bis jetzt nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 52g setzt voraus, dass diese zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist, dass die Person für die Schutzmaßnahme geeignet ist und dass die gefährdete Person der Schutzmaßnahme zustimmt. Das bedeutet, dass die Schutzmaßnahme über die Fälle häuslicher Gewalt hinaus auch bei harten Formen von Stalking möglich ist. Eine Ausweitung der Schutzmaßnahme auch auf Angehörige der gefährdeten Person und ihr sonst nahestehende Personen ist möglich, soweit dies zu den vorgenannten Zwecken erforderlich ist und die Personen den Maßnahmen zustimmen.

Absatz 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach eine Legendierung auch für zum Schutz der Person eingesetzte Beamte zur Einsatzführung und Absicherung erforderlich sein kann, um z. B. gefahrlos eine Wohnung für die vorübergehende Unterbringung der zu schützenden Person anmieten zu können. Offenes Auftreten der Beamten könnte das Interesse Dritter wecken und damit das Risiko für die zu schützende Person oder die Beamten erhöhen (vgl. die Gesetzesbegründung zu Artikel 91 Absatz 3 BayPAG in Drucksache 17/20425 S. 94).

**Zu Nummer 32 (§ 52h)**

Um die Schutzmöglichkeiten von polizeilichen Verfügungen im Sinne der §§ 52 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, 52a Absatz 1 Satz 1, 52b Absatz 1 Satz 1 und 52c Absatz 1 effektiv zu stärken, sind vorsätzliche wie auch fahrlässige Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgbar. In der Folge stehen neben den ohnehin verfügbaren Mitteln der zwangsweisen Durchsetzung entsprechender polizeilicher Anordnungen nach Abschnitt 8 des SOG M-V nun zusätzlich auch repressive Optionen zur Verfügung.

In Absatz 2 wird eine Obergrenze der Geldbuße in Höhe von fünftausend Euro gesetzt.

In Absatz 3 wird die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde bestimmt.

**Zu Nummer 33 (§ 53 Absatz 5 Satz 2)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Zählbezeichnungen von Paragraphen vorgenommen.

**Zu Nummer 34 (§ 55)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gefahrenbegriffes vorgenommen.

**Zu 35 (§ 59)**

Es wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Zählbezeichnung des bisherigen § 51 in den neuen § 50a vorgenommen.

**Zu Nummer 36 (§ 111)**

Durch die Anpassung des Wortlauts an § 87 soll sichergestellt werden, dass eine zeitgleiche doppelte Androhung bzw. Warnung in Fällen unmittelbaren Zwangs nicht notwendig ist.

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung infolge der neuen Bezeichnung der konkreten Gefahr in § 3 Absatz 3 Nummer 1.

**Zu Artikel 2**

Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, welches zur Einschränkung eines Grundrechtes ermächtigt, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll gesichert werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er Rechenschaft ablegt. Dies gilt auch für Änderungsgesetze, soweit dort bestehende Ermächtigungen zu Grundrechtseingriffen wesentlich erweitert werden (BVerfGE 113, 348 [366 f.]).

Vorliegend sieht zwar bereits § 78 sämtliche in Artikel 2 benannten Grundrechtseinschränkungen explizit vor, diese werden jedoch durch das vorliegende Änderungsgesetz, insbesondere durch § 27 Absatz 6 und §§ 50a ff., wesentlich erweitert, sodass es einer erneuten Erfüllung des Zitiergebotes bedarf. Da der reformierte Gefahrenbegriff des § 3 Absatz 3 Nummer 1 auch zu Folgeänderungen in anderen Normen führt, die mit der vorliegenden Gesetzesänderung keine wesentliche Erweiterung erfahren haben, werden die hiervon betroffenen Grundrechte ebenfalls vorsorglich zitiert.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Aufgrund umfassender Neuerung und neuartiger Befugnisse ist hier eine Vorlaufzeit geboten, um eine funktionale und kohärente Praxis sicherzustellen.